

1.1. StGB - Allgemeiner Teil

Hinweis: Vgl. § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO; § 19 StVG; § 10 der 1. DB zum StVG; § 3 Wiedereingliederungsgesetz. Vgl. auch Hinweise zu § 41 StGB.

§ 75

Einweisung in ein Jugendhaus ■'

(aufgehoben)

§ 76

Freiheitsstrafe

Bei Freiheitsstrafe gelten die Bestimmungen des 3. Kapitels.

Hinweis: Vgl. auch § 18 StVG; § 9 der 1. DB zum StVG; Gemeinsame Arbeitsinformation des OG und des Ministeriums für Volksbildung vom 29. 3. 1971 zur Zusammenarbeit der Gerichte und der Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren (NJ 1971 H. 9 Beil. 5/71).

§ 77

Besonderheiten des Strafvollzugs an Jugendlichen

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen erfolgt in Jugendhäusern unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll den jugendlichen Täter zu bewußter gesellschaftlicher Diszi-

plin, Verantwortung und Arbeit führen und ihm durch Bildung und Erziehung, berufliche Qualifizierung sowie kulturell-erzieherische Einwirkung einen seinen Leistungen und Fähigkeiten gemäßen Platz in der sozialistischen Gesellschaft sichern.

(3,4) (aufgehoben)

Hinweis: Vgl. § 18 StVG; § 9 der 1. DB zum StVG.

§ 78

Ausschluß der lebenslänglichen Freiheitsstrafe und der Todesstrafe

Gegen Jugendliche werden die lebenslängliche Freiheitsstrafe und die Todesstrafe nicht ausgesprochen.

§ 79

Bestrafung in verschiedenen Altersstufen

(1) Wird die von einem Jugendlichen begangene Straftat erst nach Vollendung seines achtzehnten Lebensjahres abgeurteilt, so dürfen nur die Haupt- und Zusatzstrafen in der Art und Höhe angewandt werden, die für Jugendliche zulässig sind.

(2) Hat der Täter mehrere Straftaten teils vor, teils nach der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen und überwiegen die im jugendlichen Alter begangenen Taten, gilt Absatz 1 entsprechend. Anderenfalls gelten die allgemeinen Grundsätze der Bestrafung.

5. Kapitel

Geltungsbereich der Strafgesetze und Verjährung der Strafverfolgung

1. Abschnitt

j Geltungsbereich der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik §

§ 80

Räumliche und persönliche Geltung

(1) Die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik werden auf alle Straftaten angewandt, die in ihrem Staatsgebiet begangen werden oder deren Folgen in diesem Gebiet eintreten oder eintreten sollen. Das gilt auch für Wasser- und Luftfahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik, die sich außerhalb der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik befinden.

(2) Ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann auch dann nach ihren Strafgesetzen zur Verantwortung gezogen werden, wenn er im Ausland eine nach ihren Gesetzen strafbare Handlung begeht. Das gilt auch für Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Repu-

blik. In diesen Fällen ist eine im Ausland wegen derselben Handlung bereits vollzogene Strafe anzurechnen.

(3) Ausländer können nach den Strafgesetzen der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer im Ausland begangenen Straftat zur Verantwortung gezogen werden, wenn

1. sie ein Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte begangen haben;
2. ihre Bestrafung durch spezielle internationale Vereinbarungen vorgesehen ist;
3. sie durch ein Verbrechen die Rechte und Interessen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Bürger erheblich beeinträchtigt haben;
4. sie Straftaten begehen, die sich gegen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland richten;